

Aktuelle Quarantäneregeln in Bezug auf COVID - 19

- 1. Im Falle von Krankheitssymptomen, die auf eine Coronainfektion hindeuten,*
wird den Schülerinnen und Schülern und dem Personal empfohlen, nicht zur Schule zu kommen, sondern sich abzusondern (bzw. einen Arzt zu konsultieren).
Symptome: Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 2 Tage nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen, es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären.
In diesem Fall wird empfohlen, dem Schulleiter zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.

Schülerinnen und Schülern sowie Personal ohne Fieber, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen.

Es wird jedoch vor dem Schulbesuch die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen, der zu Hause durchzuführen ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und es sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden. Sofern oben erwähnte Krankheitssymptome auftreten, wird empfohlen, die Symptome ärztlich abklären zu lassen
2. Die Absonderungspflicht endet grundsätzlich nach dem Ablauf von **fünf** Tagen nach dem positiven Testergebnis, wenn die infizierte Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung war. Spätestens endet die Absonderungspflicht ansonsten nach dem Ablauf von **zehn** Tagen.

3. Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
4. Sogenannte vulnerable Schülerinnen und Schüler (also mit Vorerkrankungen, die eine Coronainfektion besonders gefährlich machen) werden Selbsttests zur freiwilligen Durchführung zur Verfügung gestellt.
5. Diese Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Voraussetzungen von der Präsenzplicht im Unterricht freigestellt werden.
Ansprechpartner ist die Schulleitung.

Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz:

a) Einhaltung der AHA-L - Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften)

b) Qualifizierte Gesichtsmasken

Es wird empfohlen, dass innerhalb des Schulgebäudes alle Schülerinnen und Schüler, das pädagogische und sonstige schulische Personal sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben tragen. Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogener und besorgniserregender Virusvarianten wird das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfohlen.

c) Allgemeine Hygienemaßnahmen

- möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- gründliche Händehygiene
- Husten- und Niesetikette

d) Lüften

- Verwendung der CO₂-Messgeräte in allen Klassenräumen einer Schule (Standort im Atemhöhenbereich sowie weit entfernt von den Fenstern bzw. der Frischluftzufuhr)
- regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften (Kipplüften ist nicht ausreichend) mehrmals

täglich, mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause

e) Versammlungen und Konferenzen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals sowie Klassenelternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden.



Bad Tennstedt, 13.10.2022

Schulleiter

Dieser Hygieneplan basiert auf: Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARSCoV-2 (ThürSARSCoV-2-IfS-MaßnVO)